

**Zusatzinformationen zu dem Beitrag „Rückenwind für die Mitbestimmung“,
dbr 2/2007, Seite 13**

Empfehlungen der wissenschaftlichen Mitglieder der Biedenkopf-Kommission

- > Das deutsche Mitbestimmungsmodell sollte auf der Basis der mit ihm in den vergangenen Jahrzehnten gemachten Erfahrungen sowie in Anpassung an vielfältig veränderte institutionelle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden.
- > In den einschlägigen Gesetzen sollten abweichende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Mitbestimmungsstatuts in Konzernstrukturen zugelassen werden.
- > Um die Größe des Aufsichtsrats durch Vereinbarung abweichend von den gesetzlichen Vorgaben regeln zu können, sollte es eine entsprechende Öffnung im Mitbestimmungsgesetz geben.
- > Im Sinne guter „corporate governance“ sei es notwendig, einen umfassenden, nach den Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens ausgerichteten Katalog von Geschäften festzulegen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- > Das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sollte dadurch vereinfacht werden, indem diese Personen in einer Versammlung der Betriebsrats- und Sprecherausschussmitglieder gewählt werden.
- > Die Bildung von Auslandsgesellschaften mit inländischen Verwaltungssitz (Stichwort: britische Limited [Ltd.]) sollte aufmerksam beobachtet werden. Sofern diese in nennenswerter Zahl in mitbestimmungsrelevanter Größenordnung auftreten, sollten geeignete und gemeinschaftsrechtlich zulässige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Mitbestimmung getroffen werden.
- > Durch gesetzliche Öffnungsklauseln sollten Vereinbarungen ermöglicht werden, auf deren Grundlage im Ausland beschäftigte Belegschaften von deutschen mitbestimmten Unternehmen und deren Konzerntochtergesellschaften in die Vertretung im Aufsichtsrat einbezogen werden können.
- > Aktiengesellschaften sollten nur noch dann unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen, wenn ihre Arbeitnehmerzahl 500 übersteigt.
- > Versicherungsvereine mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern sollten unter das Mitbestimmungsgesetz fallen.
- > Zur Ermittlung der vom Drittelbeteiligungsgesetz geforderten Arbeitnehmerzahl sollten herrschenden Konzernunternehmen in gleicher Weise wie nach dem Mitbestimmungsgesetz auch die Arbeitnehmer faktisch beherrschter Tochterunternehmen zugerechnet werden.
- > Sofern eine Kapitalgesellschaft & Co. KG in besonderer Weise kapitalistisch strukturiert ist, sollten die Arbeitnehmer der KG in gleicher Weise wie nach dem Mitbestimmungsgesetz der Komplementär-Kapitalgesellschaft zugerechnet werden.
- > Entscheidungsbefugte Ausschüsse des Aufsichtsrats sollten nach dem Vorbild der Sitzverteilung zwischen beiden Seiten im Aufsichtsrat paritätisch besetzt werden. Ihm sollte grundsätzlich wenigstens ein Arbeitnehmervertreter angehören.
- > Das Mitbestimmungsgesetz und das Drittelbeteiligungsgesetz sollten dahingehend geändert werden, dass die Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat in der gleichen Weise zur Regelberichterstattung verpflichtet wird wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft.
- > Keine Änderung des geltenden Rechts sollte erfolgen
 - in Bezug auf das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz;
 - für die Bestellung des Arbeitsdirektors nach dem Mitbestimmungsgesetz;
 - hinsichtlich der Beseitigung des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung gegenüber dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - bezüglich der Bestellung der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz. ■ (MW)